

NEIN zur Änderung des Kriegsmaterialgesetzes am 29. November 2026

Am 29. November stimmt die Schweiz über eine massive Aushöhlung des Kriegsmaterialgesetzes ab. Mit dieser Gesetzesänderung können Schweizer Waffen an Länder verkauft oder weitergegeben werden, in denen Bürgerkrieg herrscht oder die systematisch und schwerwiegend Menschenrechte verletzen – Länder wie Saudi-Arabien, Israel oder Sudan. Diese Änderung führt dazu, dass Schweizer Waffen in die Hände terroristischer Gruppen gelangen. Eine breite Allianz wehrt sich gegen diese Lockerung, die einzig der Rüstungsindustrie nützt, unsere Sicherheit gefährdet und die Schweizer Neutralität schwer beschädigt.



Kurz zusammengefasst

Die rechte Mehrheit in Parlament und Bundesrat will Waffenexporte auch an Staaten zulassen, die in (interne oder internationale) bewaffnete Konflikte verwickelt sind, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen oder bei denen die Gefahr besteht, dass diese Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärungen werden praktisch abgeschafft, sodass die Empfängerländer Schweizer Waffen überallhin weiterverkaufen können, ohne dass die Schweiz sich dem widersetzen kann oder nur schon informiert werden müsste.

Eines ist klar: Diese Gesetzesänderung gefährdet unsere Sicherheit und untergräbt die Schweizer Neutralität. Mit einem Nein zu der Vorlage verhindern wir, dass die bewährten Schutzmechanismen quasi vollständig abgeschafft werden.

Wichtigste Argumente

Keine Schweizer Waffen für Saudi-Arabien, Israel und Myanmar!

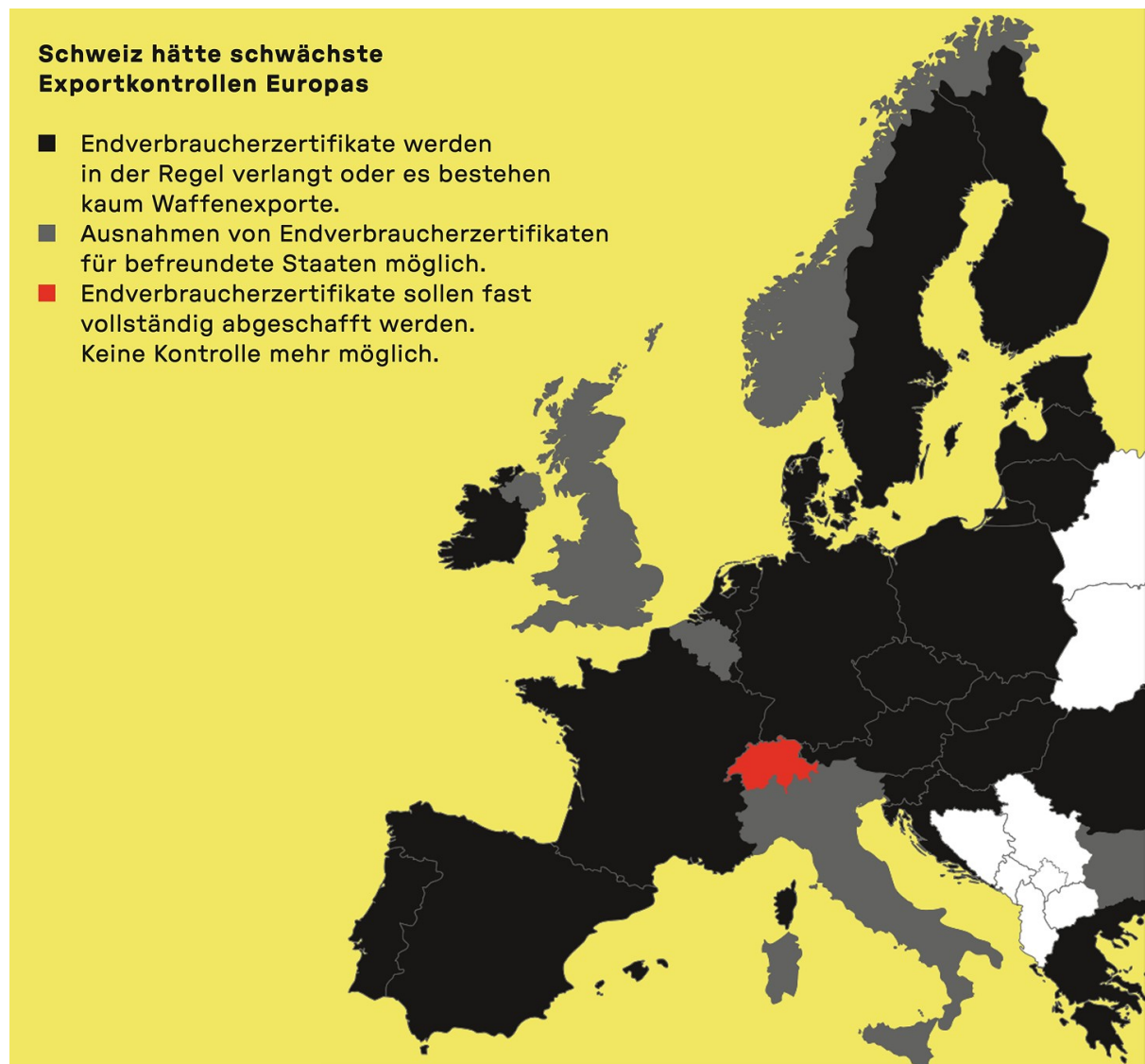
Mit der Lockerung der Exportkriterien würden Schweizer Waffen in die Hände von Ländern gelangen, die Menschenrechte schwerwiegend und systematisch verletzen, wie Saudi-Arabien, Israel oder Myanmar.

Nein zu einem gefährlichen Kontrollverlust! – Keine Schweizer Waffen für Terroristengruppen!

Heute ist es den Empfängerländern nicht gestattet, das gekaufte Kriegsmaterial ohne Zustimmung der Schweiz weiterzuverkaufen. Dieses System funktioniert und wird kontrolliert. Mit der fast vollständigen Abschaffung dieser Nichtwiederausfuhr-Erklärungen würde die Schweiz jegliche Kontrolle verlieren. Nicht nur autoritäre Regime, sondern auch terroristische Organisationen könnten wieder an Schweizer Waffen gelangen. Es gibt kein anderes westliches Land, das auf das Instrument der Nichtwiederausfuhr-Erklärungen verzichtet. Die Schweiz hätte damit die schwächsten Exportkontrollen Europas.

Vor einigen Jahren wurden RUAG-Granaten, die an die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) verkauft worden waren, im Besitz des Islamischen Staates (IS) gefunden. Auch Milizen in Libyen, Syrien und Jemen waren via die Emirate und Saudi-Arabien in den Besitz von Schweizer Waffen gekommen. Danach wurden die Kontrollen verstärkt. Mit dieser Gesetzesänderung würde es für bewaffnete Gruppen, Unrechtsstaaten oder Terrororganisationen wieder viel einfacher, an

Schweizer Waffen zu gelangen. Diese könnten beispielsweise über die Vereinigten Arabischen Emirate an die Rapid Support Force (RSF) im Sudan gelangen, oder von den USA nach Israel weitergegeben werden.



Quelle: https://www.datawrapper.de/_/IMu0e/?v=2

Kein Blankoscheck für Trump, Milei und Co.!

Für 36 Länder werden die Kriterien für den Export von Kriegsmaterial vollständig abgeschafft. Darunter befinden sich Staaten, die von autoritären Herrschern regiert werden, welche die Demokratie und Menschenrechte mit Füßen treten. Im Mai 2026 hat der Bundesrat elf weitere Länder (vorher waren es 25) in diese Liste aufgenommen, darunter einige, die nicht Teil der wichtigsten internationalen Rüstungskontrollregimes wie der Ottawa-Konvention über das Verbot von Antipersonenminen sind. Der Bundesrat könnte auch in Zukunft ohne jeglichen parlamentarischen Beschluss weitere Staaten in die Liste aufnehmen.

Kriegsmaterial-Referendum, Postfach 11, 8031 Zürich

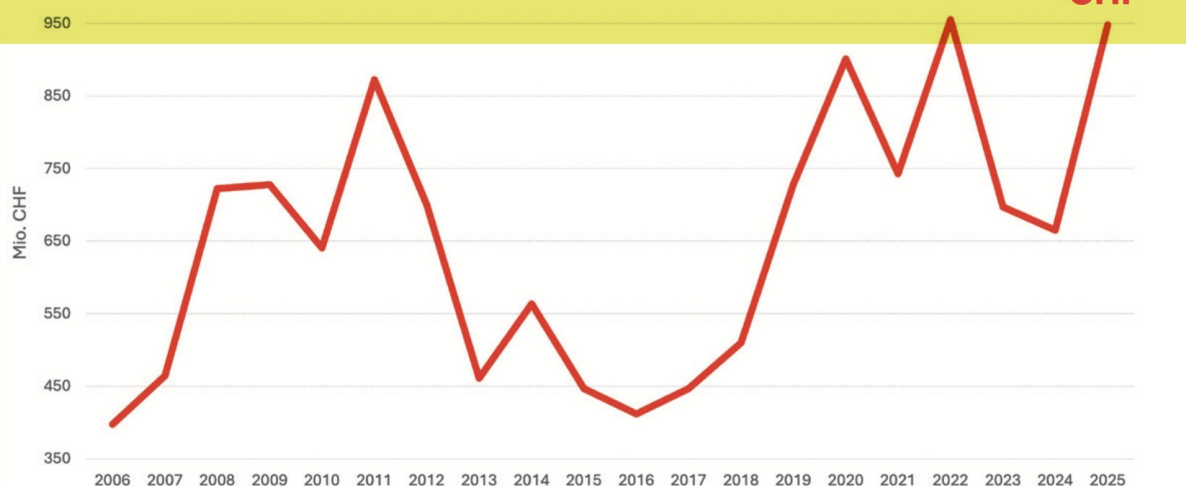
<https://kriegsmaterial-referendum.ch> - info@kriegsmaterial-referendum.ch

Nach geltendem Recht musste der Bundesrat seine Waffenlieferungen an die USA nach Beginn ihres Angriffskrieges gegen den Iran einstellen. Sollte die Lockerung des Gesetzes angenommen werden, könnte er die USA trotz des Krieges weiterhin mit Waffen beliefern. Die bedingungslose Lieferung von Waffen an eine so unberechenbare und kriegslustige Regierung wie die von Donald Trump wäre ein klarer Verstoß gegen das Neutralitätsrecht und würde direkt unsere eigene Sicherheit und die der ganzen Welt gefährden.

Menschenleben vor Profiten der Rüstungsindustrie!

Die Schweizer Rüstungsindustrie beklagt unermüdlich «zu strenge Vorschriften», die ihrem Geschäft schaden würden. Doch trotz des geltenden Gesetzes exportierte die Schweiz im Jahr 2025 Waffen im Wert von 948 Millionen Franken und verzeichnete damit nach 2022 (955 Millionen Franken) das zweitbeste Jahr ihrer Geschichte¹. Es sieht so aus, als könnte sie diesen Rekordwert bereits im laufenden Jahr übertreffen – in den ersten neun Monaten lagen die Exporte bereits 16.4 Prozent über der vergleichbaren Vorjahresperiode. Machen wir uns nichts vor: Wenn die Rüstungsindustrie diese Kriterien um jeden Preis lockern will, dann nur, um in vollem Umfang von Kriegen und der weltweiten Aufrüstung zu profitieren. Sogar wenn das bedeutet, dass sie dafür Waffen an autoritäre Regime verkauft. Im geltenden Gesetz wurden demokratisch klare Grenzen festgelegt. An diesen gilt es festzuhalten.

ENTWICKLUNG DER KRIEGSMATERIALEXPORTE



Die Kriegsmaterial-Exporte aus der Schweiz haben 2023 und 2025 einen historischen Höchststand erreicht.

Quelle: SECO

¹ <https://www.seco.admin.ch/de/ruestungsgueter-statistik>

Nein zur heuchlerischen Ukraine-Solidarität!

Zunächst waren die parlamentarischen Debatten über die Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes im Namen der Ukraine-Solidarität angestossen worden. Die Ukraine verteidigt sich seit 2022 gegen einen brutalen, völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands. Doch die vorliegende Gesetzesänderung erlaubt weder den direkten Export noch die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in die Ukraine. Damit sicherte die Rüstungsindustrie sich die Unterstützung der russland-freundlichen SVP. Das zeigt, dass das Argument der Ukraine für die bürgerlichen Parlamentarier*innen nur ein Vorwand war. Ihr eigentliches Ziel war von Anfang an eine massive Lockerung der Exportkriterien für lukrative Märkte wie Saudi-Arabien oder die Vereinigten Arabischen Emirate.

Für eine humanitäre Schweiz, gegen Komplizenschaft!

Im Laufe der Geschichte hat sich die Schweiz einen Ruf und eine besondere Stellung auf der internationalen Bühne erarbeitet. Als neutrales Land, Depositärstaat der Genfer Konventionen, mit Sitz der UNO und zahlreicher internationaler humanitärer Organisationen, trägt sie eine grosse Verantwortung gegenüber diesen Institutionen. Eine Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes bedeutet, den bereits stattfindenden, bedauerlichen Verfall einer auf Zusammenarbeit und Friedensbemühungen basierenden internationalen Ordnung zu fördern. Mit dieser Gesetzesänderung macht sich die Schweiz direkt mitschuldig an den schweren Menschenrechtsverletzungen, die derzeit weltweit begangen werden.

Keine Aushöhlung der demokratischen Kontrolle!

Mit der dem Bundesrat eingeräumten Ausnahmeregelung kann dieser künftig allein entscheiden, die Kriterien für dieses oder jenes Land zu umgehen, sofern «aussergewöhnliche Umstände» vorliegen und «die Wahrung der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert». Diese vagen Begriffe lassen Raum für alle möglichen Interpretationen und stellen dem Bundesrat einen Blankoscheck aus. Dem Parlament und letztlich der Schweizer Bevölkerung wird damit die Kontrolle über die Waffenexporte entzogen.

Der Gesetzestext im Detail

Wie der Gesetzestext² im Detail geändert werden soll und was die Auswirkungen davon wären.

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärungen; Ausnahmen

1 Wenn aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitische Gründe dies erfordern, kann der Bundesrat vom staatlichen Endempfänger eine Nichtwiederausfuhrerklärung verlangen.

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen sind das wichtigste Instrument der Schweizer Rüstungskontrolle. Sie stellen sicher, dass Schweizer Waffen nicht an unerwünschte Endempfänger weitergegeben werden. Bisher war immer eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung nötig. Neu könnte der Bundesrat nur noch in eng begrenzten Ausnahmen eine solche Erklärung einfordern.

Der Bundesrat hat bereits festgehalten, dass er diese Ausnahmen nutzen würde, um die Weitergabe von Schweizer Waffen an die Ukraine zu verhindern. Saudi-Arabien, Israel oder der Sudan könnten jedoch aufgrund dieses Paragraphs neu beliefert werden, da eine enge Auslegung des Neutralitätsrechts nicht im Widerspruch zu solchen Lieferungen steht. So könnten beispielsweise die USA in der Schweiz Waffen kaufen und an Israel weitergeben.

2 Bei Einzelteilen und Baugruppen von Kriegsmaterial wird grundsätzlich auf die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtet, wenn feststeht, dass es sich um eine Zulieferung im Rahmen einer internationalen Wertschöpfungskette handelt.

Der Bund zählt alle Bestandteile von Kriegsmaterial als Baugruppe, die weniger als 50% des Gesamtwerts des Produkts ausmachen. Ein Beispiel dafür könnte zum Beispiel ein Schweizer Mörser sein, der auf einen im Ausland produzierten Lastwagen montiert wird. In einer solchen Situation dürften die Mörser immer exportiert werden, selbst wenn bekannt ist, dass sie nachher in einen Unrechtsstaat oder in ein Bürgerkriegsland geliefert würden.

Art. 22a Abs. 2bis

2bis Absatz 2 Buchstabe a gilt nicht für Länder, für welche der Bundesrat gestützt auf die Artikel 15 Absatz 2, 16a Absatz 2 und 20 Absatz 3 Ausnahmen von der Einzelbewilligungspflicht vorsieht. Ausfuhrgesuche für diese Länder werden bewilligt, ausser es liegen ausserordentliche Umstände vor und die aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz erfordern eine Ablehnung.

² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/22/de>

Die Länder, für welche der Bundesrat «Ausnahmen von der Einzelbewilligungspflicht vorsieht», sind im [Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgelistet](#). Die sogenannten «Anhang-2-Länder» sind eine Liste von Staaten, die der Bundesrat nach Belieben jederzeit anpassen kann. Im Moment sind darauf unter anderem Staaten wie die USA oder Argentinien enthalten. An diese Staaten soll auch dann der Export von Kriegsmaterial bewilligt werden, wenn sie in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Im Falle eines internationalen Konflikts steht das im klaren Widerspruch zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Neutralität der Schweiz.

Art. 22b Abweichung des Bundesrates von den Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

1 Der Bundesrat kann unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 22 von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a abweichen, wenn:

- a. ausserordentliche Umstände vorliegen; und
- b. die Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen des Landes dies erfordert.

Dieser Artikel eröffnet ein weiteres Schlupfloch, mit dem quasi alle Lieferungen von Kriegsmaterial begründet werden könnten.

Die Botschaft des Bundesrates zur Korrekturinitiative, die Vernehmlassungsberichte sowie die Parlamentsdebatte haben deutlich gemacht, dass mit den «ausserordentlichen Umstände» nicht eine direkte Bedrohung der Schweiz gemeint ist, sondern dass es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen der Rüstungsindustrie zu schützen.³

2 Erfolgt die Abweichung mittels Verfügung, so informiert der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung spätestens 24 Stunden nach seinem Beschluss.

In diesem Abschnitt ist festgehalten, dass der Bundesrat die sicherheitspolitischen Kommissionen der Bundesversammlung informieren muss. Aufgrund des Kommissionsgeheimnisses dürften die Mitglieder der Kommission diese Informationen nicht weitergeben. Ob die Öffentlichkeit über solche Ausnahmeregelungen überhaupt informiert würde, ist nicht geregelt.

3 Erfolgt die Abweichung mittels Verordnung, so befristet der Bundesrat diese angemessen; ihre Geltungsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Der Bundesrat kann die Geltungsdauer einmal verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser

³ Amtliches Bulletin AB 2021 S 441–445, insbesondere S. 445, Votum Parmelin; BBl 2021 623, Ziffer 6.3, Erläuterungen zu Artikel 22b; in der verlinkten amtlichen Vorabfassung Seiten 37–39; Bericht der SiK-N, Ziffern 4.1 und 4.2, Seiten 3–4, https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2023/Kommissionsbericht_SiK-N_23.3585_2023-11-07.pdf



Kraft, wenn der Bundesrat der Bundesversammlung bis dahin keinen Entwurf für eine Anpassung der gesetzlichen Bewilligungskriterien nach Artikel 22a unterbreitet.

Eine auf vier Jahre befristete Abweichung von den gesetzlichen Regeln kann man kaum mehr als Ausnahme bezeichnen. Quasi jedes Waffensystem kann in diesem Zeitraum produziert und exportiert werden.

Chronologie des Tauziehens um dieses Gesetz

- 2004** Die Schweiz verkauft den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) vierzig Panzerhaubitzen und 225'000 Handgranaten. In den kommenden Jahren geben die VAE diese Waffen an zahlreiche Staaten und verbündete Milizen im Nahen Osten weiter.
- 2006** Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats untersucht die Bewilligungspraxis des Bundesrates für den Export von Kriegsmaterial⁴. Die Kommission kritisiert die Behörden scharf und fordert unter anderem, dass klare Ausschlusskriterien für Exportbewilligungen festgeschrieben werden.
- 2008** Nach diversen Skandalen von Schweizer Kriegsmaterial in Kriegsgebieten führt der Bundesrat in der Kriegsmaterialverordnung (KMV) klare und transparente Ausschlusskriterien für Waffenexporte ein. In den folgenden Jahren verwässert der Bundesrat diese Regeln wieder zunehmend.
- 2012** Ab 2012 tauchen Bilder auf, die belegen, dass Schweizer Handgranaten, Gewehre, Munition und Raketenwerfer von Milizen in den Bürgerkriegen in Syrien, Libyen und Jemen eingesetzt werden.
- 2016** Der Bundesrat ändert auf Druck der Rüstungslobby die Kriegsmaterialverordnung so, dass Exporte in Bürgerkriegsländer möglich sind. Es geht dabei vor allem um Waffenlieferungen nach Saudi-Arabien, das zu dieser Zeit im Bürgerkrieg im Jemen Kriegsverbrechen begeht.
- 2018** Eine breite Allianz lanciert die Korrektur-Initiative. Diese fordert, die Kriterien für Kriegsmaterialexporte auf Gesetzesebene festzuschreiben. Anstatt dass der Bundesrat in Eigenregie über die Kriterien befindet, soll das Parlament die demokratische Kontrolle über die Exportkriterien für Kriegsmaterial haben.
- 2021** Das Parlament nimmt einen zufriedenstellenden indirekten Gegenvorschlag der Korrektur-Initiative an. Es verzichtet auf eine neue Ausnahmekompetenz für den Bundesrat. Deshalb zieht die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer ihre Initiative zurück.
- 2022** Der Gegenvorschlag zur Korrektur-Initiative tritt in Kraft. Die Kriterien für Waffenexporte sind somit erstmals klar im Gesetz festgeschrieben. Lieferungen an Bürgerkriegsländer sind wie vor 2016 ausgeschlossen. In der Folge werden keine neuen Kriegsmaterial-Exporte an die VAE und an Saudi-Arabien bewilligt.

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2007/328/de>

- 2023** Nur ein Jahr später beginnt die Rüstungslobby mit zahlreichen parlamentarischen Vorstössen, um wieder Exporte an Bürgerkriegsländer und Länder, welche die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, zu ermöglichen.
- 2025** Das Parlament beschliesst eine Gesetzesänderung, die das Kriegsmaterial-Gesetz komplett aushöhlen und Kriegsmaterialexporte an Unrechtsstaaten und an Bürgerkriegsländer direkt oder via Zwischenhändler erlauben würde.
- 2026** Eine breite Allianz ergreift gegen diese Änderung des Kriegsmaterialgesetzes das Referendum und reicht dieses mit über 76'000 Unterschriften ein. Die Gesetzesänderung kommt vors Volk.

Die unehrlichen Argumente der Rüstungsindustrie

«Es geht um die Sicherheit der Schweiz.»

Über die letzten fünf Jahre gesehen, entfielen nur 20 Prozent der Rüstungsbeschaffungen der Schweiz auf einheimische Produktion⁵, der Rest ging an ausländische Lieferanten. Von diesen 20 Prozent dürfte ein erheblicher Teil wiederum auf Vorleistungen durch ausländische Firmen entfallen. Das bedeutet, dass die Schweizer Armee ohnehin weitestgehend auf Lieferungen aus dem Ausland angewiesen ist.

Wichtig zu wissen ist auch: Es gibt de facto so gut wie keine Schweizer Rüstungsexportindustrie. 92.5% der Firmen, die im vergangenen Jahr Kriegsmaterial aus der Schweiz exportierten, gehören ausländischen Eigentümern.

Indem man ausländischen Konzernen erlaubt, Waffen an Saudi-Arabien oder die Arabischen Emirate zu exportieren, ändert man nichts an der Problematik der Abhängigkeit von Importen von Waffensystemen.

Wenn man tatsächlich den Nachschub für die Schweizer Armee im Ernstfall sicherstellen möchte, wäre die sinnvolle Herangehensweise, die Eigentümerschaft über kritische Lieferanten sicherzustellen. Das Parlament geht jedoch genau in die gegenteilige Richtung: FDP, Mitte, glp und teilweise die SVP haben die Umwandlung der RUAG in eine AG und danach den Teilverkauf an ausländische Konzerne durchgesetzt.

⁵ Der Anteil der einheimischen Produktion wird in den Rüstungsprogrammen jeweils ausgewiesen.

«Es geht um 160'000 Arbeitsplätze.»

Diese Zahl von 160'000 Arbeitsplätzen ist komplett absurd. Die Berechnung dahinter kommt so zustande:

- Anstatt nur die Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem *Export* von Kriegsmaterial zu berechnen, wird auch die Herstellung von Kriegsmaterial für den einheimischen Bedarf gezählt. Damit wird die reale Zahl um rund 50% überschätzt.
- Anstatt nur die Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Kriegsmaterial zu berechnen, werden auch Dual-Use-Güter hinzugezogen - obwohl diese Güter nicht dem Kriegsmaterial-Gesetz unterstehen. Damit wird die reale Zahl um einen weiteren Faktor von 2 überschätzt.
- Anstatt nur die Arbeitsplätze im Zusammenhang mit diesen zwei Güterkategorien zu berechnen wird auch die Produktion sämtlicher ziviler Güter dazugezählt, welche diese Firmen produzieren. Damit wird die reale Zahl um einen weiteren Faktor von 11 überschätzt.
- Am Schluss werden nochmals 23'000 Arbeitsplätze addiert, die sich gar nicht erklären lassen.

Insgesamt liegt die Schätzung der Arbeitsplätze damit 40-fach über dem tatsächlichen Wert.

Die Realität ist: Nur 0.2 Prozent der Schweizer Exporte betreffen Kriegsmaterial.⁶ Rund 4000 Arbeitsplätze sind in der Schweiz mit dem Export von Kriegsmaterial verbunden.⁷ Darin eingerechnet ist auch die Herstellung von Kriegsmaterial für die Schweizer Armee, die Arbeitsplätze bei Zulieferfirmen und selbst die Arbeitsplätze, die durch den Konsum der Angestellten der Kriegsmaterial-Hersteller entstehen.

Wichtig zu wissen ist auch, dass 70.5 Prozent aller Kriegsmaterial-Exporte der Schweiz auf eine einzige Firma, die Schweizer Tochterfirma des deutschen Rheinmetall-Konzerns, entfallen.⁸

Es gibt keinerlei Hinweise, dass diese Arbeitsplätze gefährdet wären, wenn die Aushöhlung des Kriegsmaterialgesetzes abgelehnt würde. Im Gegenteil: Die Exporte von Kriegsmaterial waren 2025 auf dem zweithöchsten Niveau überhaupt und die Zahlen für 2026 liegen bisher nochmals 16 Prozent höher, so dass 2026 mehr Kriegsmaterial exportiert werden dürfte als je zuvor.

6 <https://www.seco.admin.ch/de/ruestungsgueter-statistik>, Jahresstatistik 2025

7 <https://www.seco.admin.ch/de/industriegueter-statistik>, Studie von BAKS Basel

8 <https://www.woz.ch/2640/ruestungsreport-2026/lex-rheinmetall/GPT99DHJ3XJK>